

Übergangsbestimmungen

Art. 117. Bis zum Zusammentritt der Volksvertretung gibt und verkündet der König die Gesetze durch Erlaß.

Der Erlaß ist von dem Präsidenten des Ministerrats, von dem zuständigen Minister und von dem Justizminister gegenzuzeichnen.

Art. 118. Alle bestehenden Gesetze, abgesehen von dem Gesetz über die königliche Gewalt und die oberste Staatsregierung vom 6. Januar 1929, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege geändert oder aufgehoben werden.

Art. 119. Die Bestimmung des Art. 101 dieser Verfassung findet fünf Jahre lang vom Inkrafttreten der Verfassung ab keine Anwendung.

Schlußbestimmungen

Art. 120. Diese Verfassung tritt in Kraft und wird verbindlich mit der Veröffentlichung im Staatsblatt.

Für die Durchführung der Verfassung sorgen der Präsident des Ministerrats und alle Minister.

Wir überlassen unserem Justizminister, diese Verfassung zu veröffentlichen, und allen Ministern, für ihre Durchführung zu sorgen, den Behörden befehlen wir, nach ihr zu handeln, und jedem Bürger, sie zu befolgen.

Belgrad, den 3. September 1931.

Alexander I.

(Diese Verfassung ist in Nr. 200 des Staatsblatts vom 3. September d. J. veröffentlicht und an diesem Tag in Kraft getreten.)

2) Ermächtigungsgesetz über die sofortige Anwendung internationaler Verträge und Abkommen vom 19. April 1932 ¹⁾

§ 1.

Im Sinne des Satzes 3 Art. 65 der Verfassung wird der Ministerrat ermächtigt, auch vor der Genehmigung der Abgeordnetenversammlung, wo es nötig ist, auf Antrag des Außenministers und des Ministers für Handel und Industrie mit Beschluß die sofortige Inkrafttretung (Anwendung) der mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge und Abkommen über die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Königreiche und den betreffenden Ländern anzuordnen, sie dann aber der Genehmigung der Abgeordnetenversammlung zu unterbreiten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt nach der Unterschrift des Königs in Kraft und wird verbindlich mit dem Tage seiner Veröffentlichung in der Službene Novine und tritt außer Kraft am 1. April 1933.

¹⁾ Službene Novine (Staatsblatt) Nr. 91 vom 20. April 1932.

Wir überlassen dem Justizminister, dieses Gesetz zu veröffentlichen, allen unseren Ministern, für seine Durchführung zu sorgen, den Behörden befehlen wir, nach ihm zu handeln, und jedem Bürger, es zu befolgen.

Persien

Gesetzgebung

3) Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz *)

Vorbemerkung: Der Erwerb und Verlust der persischen Staatsangehörigkeit wurde zum erstenmal nach modernen staatsrechtlichen Gesichtspunkten im Jahre 1894 durch einen Erlaß des Schah geregelt ¹⁾. Die legislatorische Arbeit der letzten Jahrzehnte, das gesamte Rechtswesen des Landes neuzeitlich umzugestalten, machte es indessen notwendig und die Abschaffung der Kapitulationen, die Persien seine volle Souveränität zurückgab, schuf die Möglichkeit, das auf dem Erlaß von 1894 beruhende lückenhafte Indigenatsrecht auf dem Wege der Gesetzgebung durch eine neue, den Interessen Persiens, sowie auch den Erfordernissen der Gegenwart in höherem Maße gerechtwerdende Regelung der Materie zu ersetzen.

Das geschah durch das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 16. Schähriwâr 1308 (7. September 1929), das durch ein Nachtragsgesetz vom 29. Mehr 1309 (21. Oktober 1930) ergänzt wurde. Bemerkenswert an diesen neuen Gesetzen ist vor allem, daß sie neben dem Abstammungsprinzip, daß das gleichviel wo geborene Kind eines persischen Vaters als Perser anzusehen sei —, auch das jus soli in erheblichem Maße zur Geltung bringen und außerdem für gewisse Fälle den Grundsatz der Gegenseitigkeit aufstellen. So werden alle Einwohner Persiens, sofern nicht ihre fremde Staatsangehörigkeit einwandfrei feststeht, als Perser angesehen, ebenso wie die in Persien geborenen Kinder unbekannter Eltern. Als Perser gelten — mit dem Recht für ihr Ursprungsland zu optieren — auch in Persien geborene fremde Kinder, deren Vater oder Mutter gleichfalls in Persien geboren ist, oder die selbst unmittelbar nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein Jahr lang in Persien domiziliert haben. Den in Persien geborenen Kindern solcher Fremden gegenüber, deren Heimatstaat den dort geborenen Kindern persischer Eltern seine Nationalität auferlegt, wird das Prinzip der Reziprozität angewandt. Das reziproke Verfahren ist vorgesehen auch hinsichtlich der Wirkung der Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau: die Perserin behält nach der Heirat mit einem Fremden ihre persische Staatsangehörigkeit, wenn nach dem Heimatgesetz des letzteren die Ehe einer Inländerin mit einem Ausländer keinen Wechsel der Staatsangehörigkeit der Frau nach sich zieht. Sonst gilt der Grundsatz, daß die Ehefrau die Staats-

*) Vorbemerkung und Übersetzung von Dr. J. Greenfield.

¹⁾ Siehe Greenfield: Die Verfassung des persischen Staates (Berlin 1904), S. 86 ff.